

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 39 (1947)

**Heft:** 4

**Artikel:** Gewerkschaftliche Bestrebungen

**Autor:** Möri, Jean

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353282>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHEAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
BEILAGE „BILDUNGSARBEIT“  
MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 4 · April 1947 · 39. JAHRGANG

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE ARBEIT IM HANDEL UND IN DEN GEWERBEN

### Gewerkschaftliche Bestrebungen

Von Jean Möri

### Chronologischer Rückblick

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, sich mit der alten Forderung nach einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben zu befassen, besonders wieder in den Jahren 1945<sup>1</sup> und 1946<sup>2</sup>. Da die Frage heute wieder besonders aktuell geworden ist, widmen wir ihr die vorliegende Nummer. Unser geschätzter Mitarbeiter Dr. Edwin Schweingruber, Privatdozent an der Universität Bern, untersucht das Problem vom juristischen Standpunkt aus. Er tut das mit der Autorität, die ihm durch die entscheidende Mitarbeit am Entwurf der Variante, die seinen Namen trägt, zukommt. Herr Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist behandelt die Beziehungen zwischen eidgenössischem und kantonalem Recht, während dieser Artikel sich bemüht, den heutigen Stand der Sache kurz wiederzugeben und den gewerkschaftlichen Bestrebungen Ausdruck zu verleihen.

Es ist nicht überflüssig, daran zu erinnern, dass die Initiative für eine gesetzliche Reglementierung der Arbeit im Handel und in den Gewerben zurückgeht auf eine Konferenz von Vertretern der Wirtschaftsverbände, die vom damaligen eidgenössischen Industriedepartement am 30. November 1908 durchgeführt worden ist.

<sup>1</sup> Gysin, Das kommende Arbeitsrecht im Handel und in den Gewerben, «Gewerkschaftliche Rundschau», Band 37, S. 334 ff.

<sup>2</sup> Steiner, Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben, «Gewerkschaftliche Rundschau», Band 38, S. 127 ff.

Im Jahre 1933 stellte der Schweizerische Gewerkschaftsbund **Richtlinien für den Schutz der Arbeit im Handel und in den Gewerben**<sup>3</sup> auf, denen sich die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände anschloss. Er verlangte dabei die Schaffung eines **Bundesgesetzes** auf Grund von revidierten, den neuen Notwendigkeiten angepassten Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, bestand darauf, dass im Gesetz der Erlass weitergehender kantonaler Bestimmungen vorbehalten bleibe, verlangte einen wirksameren Schutz der Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen und einen Minimal-Ferienanspruch, das Prinzip der 40-Stunden-Woche mit der Möglichkeit von Abweichungen in gewissen Branchen, nahm eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung als Kampfmittel gegen die Krise in Aussicht und empfahl ein Schutzgesetz für die Heimarbeiter, das durch das Gesetz vom 12. Dezember 1940 verwirklicht worden ist.

Im Jahre 1935 legte der ehemalige Direktor des BIGA, M. Pfister, einen offiziellen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben vor, der in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» eingehend besprochen wurde<sup>4</sup>. Der Gewerkschaftsbund stellte ihm im Herbst des gleichen Jahres einen viel umfassenderen **Gegenentwurf** gegenüber, der den eidgenössischen Behörden vorgelegt wurde<sup>5</sup>. In der Folge wurden noch verschiedene Entwürfe aufgestellt, vor allem auch von den Angestelltenverbänden.

## Der Vorentwurf der vorberatenden Kommission

Die parlamentarischen Debatten vom Juni 1943 betreffend den unlauteren Wettbewerb führten zur Annahme einer Motion durch die eidgenössischen Räte, die den Bundesrat einlud, ohne Verzug einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben vorzulegen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement machte sich an die Arbeit und stellte ein neues Projekt auf, das einer aus drei Vertretern der Wissenschaft, drei Kantonalsvertretern und je sechs Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzten, vorberatenden Kommission vorgelegt wurde. Die Kommission verfügte über ein reiches Dokumentationsmaterial. Es lagen ihr die oben erwähnten Entwürfe und Texte vor, die bis auf das Jahr 1880 zurückgehen, ferner das Protokoll der Konferenz der Wirtschaftsverbände vom 30. November 1908. Die parlamentarischen Debatten über das Postulat Baumgartner betreffend

<sup>3</sup> Gysin, Richtlinien und Postulate zum Schutz der Arbeit in den Gewerben, «Gewerkschaftliche Schriften», Heft Nr. 7, 1933.

<sup>4</sup> Gysin. Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben, «Gewerkschaftliche Rundschau», Band 27, 1935, S. 273 ff.

<sup>5</sup> Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben. Dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingereicht im Oktober 1935.

die Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes, über das Postulat Höppli betreffend die Revision der Arbeitsgesetze, über das Postulat Robert betreffend die Berufsorganisation und das Postulat Leuenberger betreffend den Schutz der Arbeit, gaben der Kommission wertvollen Aufschluss über die Bestrebungen der Bundesversammlung. Die Kommission fand ferner in ihrer Mappe eine Aufstellung über die vom Internationalen Arbeitsamt angenommenen Konventionen und die Stellungnahme der Schweiz ihnen gegenüber, verschiedene kantonale Arbeiterschutzgesetze und reiches Material über die bestehenden kollektiven Arbeitsverträge sowie verschiedene weitere Exposés.

Der Vorentwurf stützt sich auf die Artikel 34<sup>ter</sup> (Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung in Handel und Gewerbe) und Art. 64 der Bundesverfassung (Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Zivilrecht). Der Anwendungsbereich soll sich auf alle Betriebe in Handel und Gewerbe erstrecken, mit Ausnahme derjenigen, die bereits dem Fabrikgesetz unterstehen. Das Gesetz würde ungefähr 200 000 Betriebe mit etwa 700 000 Arbeitnehmern erfassen.

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» vom Monat September 1945 hat eine gründliche Studie des Vorentwurfes aus der Feder von Dr. A. Gysin veröffentlicht<sup>6</sup>. Wir können deshalb darauf verzichten, heute noch einmal ausführlich auf dessen Inhalt einzugehen. Es genügt, daran zu erinnern, dass dem Gesetz der Vorrang über alle bestehenden Gesetze zukommen sollte, dass es vorwiegend Bestimmungen des öffentlichen Rechts enthalten und dass die Ausführung in erster Linie den Kantonen reserviert sein sollte, die deshalb ihre eigenen Vollzugsverordnungen erlassen würden. Die Berufsverbände und die bestehenden Kollektivverträge werden im Vorentwurf nur ganz nebenbei erwähnt. Die Berufsverbände sollten beim Erlass der Vollzugsbestimmungen angehört werden und bei der Festlegung der Arbeitszeit intervenieren können. Durch die Kollektivverträge könnte eine Reduktion der gesetzlichen Maximal-Arbeitszeit vorgenommen werden, die Verbände könnten unter sich provisorische Regelungen vereinbaren, die durch Verordnungen in Kraft gesetzt würden. Die privatrechtlichen Bestimmungen des Vorentwurfes geben den Tarifverträgen die Möglichkeit, die zwingenden Vorschriften des Gesetzes zu modifizieren.

Der Gesetzesentwurf sieht materielle Vorteile von unbestreitbarer sozialer Tragweite und tatsächlicher Neuheit vor, besonders in bezug auf den Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, die sogenannte Abgangsentschädigung, die Unterdrückung von Missbräuchen in bezug auf die Lohnzahlung, die bezahlten Ferien und Feiertage,

<sup>6</sup> A. a. O. erwähnt.

die Entschädigung der Überzeitarbeit usw. Diese beachtlichen Zugeständnisse der Vertreter von Industrie, Handel und Gewerbe in der Expertenkommission führten zum Lob des « Geistes von Sedrun », nach dem Tagungsort einer der fruchtbarsten Sitzungen der Kommission. Leider muss auch gesagt werden, dass dieser Geist des Entgegenkommens und der Zusammenarbeit die bezaubernde Anmut des Bündner Dörfchens nicht lange überlebte. Man weiss zum Beispiel, dass der Präsident des Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. Gysler, von der Delegiertenversammlung seines eigenen Verbandes rasch desavouiert wurde. Der Geist von Sedrun verflog mit der trügerischen Sicherheit des bewaffneten Friedens, und viele glaubten, in die Vorkriegszeit mit ihren frisch-fröhlichen sozialen Kämpfen zurückkehren zu müssen.

### **Versuch einer Vereinheitlichung der Arbeitsgesetzgebung**

Inzwischen legte das BIGA der eidgenössischen Fabrikkommission einen « Versuch » zum Einbau des Fabrikgesetzes und des Zündholzgesetzes in das Gewerbegegesetz vor. Es war eine lobenswerte Bemühung, die Gesetzgebung über den Arbeiterschutz zu vereinheitlichen. Der verfrühte Versuch scheiterte, weil der Gesetzgeber an eine solche Entwicklung sich noch nicht hatte angewöhnen können und weil die Frage auch nicht genügend vorbereitet war. Aber wir geben die Hoffnung nicht auf, eines Tages doch zu einer Koordination zu kommen, die nicht nur denjenigen interessiert, der das Gesetz anwenden muss, sondern auch die Arbeiter, die davon profitieren sollen.

### **Der Standpunkt des Gewerkschaftsbundes**

Am ausserordentlichen Gewerkschaftskongress vom Februar 1946 hat Kollege Arthur Steiner, Zentralsekretär des SMUV, das Problem behandelt<sup>7</sup>.

Er legte mit Nachdruck die Notwendigkeit eines Arbeitsgesetzes für Handel und Gewerbe dar, verlangte aber eine Lösung, bei der den Wirtschaftsverbänden eine viel aktiveren Mitarbeit bei der Durchführung zugesprochen wird als nach dem Vorentwurf der Expertenkommission vorgesehen war. Er verglich treffend die Situation der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter mit derjenigen der Arbeitnehmer in den Betrieben von Handel und Gewerbe, wo beispielsweise keinerlei gesetzliche Regelung über die Dauer der Arbeitszeit besteht. Die einzige Sicherheit, deren die Arbeiter in diesen Berufen teilhaftig werden, resultiert aus den zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ab-

---

<sup>7</sup> Kongressprotokoll 1946, S. 120 ff.

geschlossenen Kollektivverträgen, vorausgesetzt, dass die Arbeiter in einem dem Kollektivvertrag unterstellten Betrieb und nicht bei einem Outsider arbeiten. Dieser nicht allzu seltene Fall macht nicht nur das Koalitionsrecht illusorisch, er fördert auch den unlauteren Wettbewerb.

Mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das dem Volke auch von den Gewerkschaften zur Annahme empfohlen wurde, ist der individuellen Freiheit, Unternehmen, die die vertraglichen Verpflichtungen respektieren, durch unmoralische Mittel zu ruinieren, eine wirksame Bremse angelegt worden. Der Bundesbeschluss über die Allgemeine in verbindliche Berufsklärung der kollektiven Arbeitsverträge und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen haben diese Bremse noch wirksamer gemacht. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bundesversammlung diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 1948 verlängert hat. Heute wird es Zeit, die Bestrebungen des Gesetzgebers und diejenigen der Berufsverbände zu koordinieren, indem den letzteren weitergehende Kompetenzen erteilt werden, als im Vorentwurf der Expertenkommission vorgesehen waren. Ohne die Berufsverbände wird die Wirkung der besten Gesetze paralisiert werden, denn dem Staat wird es bald unmöglich sein, ihre Anwendung genügend zu kontrollieren und Gesetzesverletzungen zu ahnden.

Auf die Aktivseite der Arbeitsverträge ist nicht nur die Regelung der Arbeitsbedingungen zu setzen, sondern auch der allgemeine Schutz des Berufes zum Besten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und der nationalen Wirtschaft anderseits. Auf der Passivseite stehen die durch einen Rückschlag der Wirtschaftskonjunktur verursachten Fluktuationen und die Unmöglichkeit, alle Interessenten zu erfassen ohne Zufluchtnahme zur Allgemeinverbindlichkeit.

Es handelt sich also keineswegs um ein Dilemma der Wahl zwischen dem Gesetz des öffentlichen und dem Kollektivvertrag des privaten Rechts. Vielmehr handelt es sich darum, dem Arbeiter ein Minimum gesetzlich garantierter Rechte zu sichern, die nicht unterschritten werden dürfen, und den Kollektivverträgen zu ermöglichen, über diese Normen durch den freien Willen der Vertragsparteien hinaus zu gehen.

Wenn es bei dem heutigen Stand des eidgenössischen und kantonalen Rechts gewagt erscheint, vertraglichen Vereinbarungen den Charakter öffentlichen Rechts, das heisst den Berufsverbänden Kontroll- und Ahndungskompetenzen zu geben, die sie bis jetzt nicht besessen, so wird doch jedes Risiko des Missbrauchs dadurch ausgeschlossen, dass dem Gesetzgeber die obersten Entscheidungsbefugnisse belassen werden.

Der logische Schluss aus diesen Ueberlegungen besteht in der Schaffung eines Bundesgesetzes, das die minimalen Arbeitsbedin-

gungen für Arbeiter und Angestellte vorschreibt und das durch kollektive Arbeitsverträge ergänzt wird, deren einzelnen Bestimmungen der Charakter öffentlichen Rechts zugesprochen würde, durch Verordnung des Bundes, wenn es sich um einen Landesvertrag, durch kantonale Verordnung, wenn es sich um einen lokalen oder regionalen Vertrag handelt.

Das Gesetz hätte demnach nicht alle Detailfragen für jeden einzelnen Beruf zu regeln, es würde diese sekundäre Aufgabe den Ausführungsverordnungen oder den Kollektivverträgen überlassen, die anstelle des Gesetzes treten würden.

Indem der Staat auf diese Weise den Kontrahenten eines Kollektivvertrages die Attribute des öffentlichen Rechts gäbe, würde er eine wirksamere Kontrolle der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ermöglichen.

Diese Entwicklung könnte befürchten lassen, dass damit die Berufsverbände und die Kollektivverträge zu Werkzeugen des Staates würden, in einer Art korporativen Systems, das der persönlichen Initiative verschlossen wäre. Aber in einem Lande von so alter demokratischer Tradition, dessen politisches System ein Bund von 22 souveränen Kantonen ist, besteht eine solche Gefahr nicht. Die Kantone — oft souverän bis zum Exzess — wären nicht die einzigen, sich dem zu widersetzen. Sie könnten dabei sogar auf die Unterstützung der Gewerkschaften zählen, die keinesfalls an einer Aufblähung des Staatsapparates hängen.

In der vom ausserordentlichen Gewerkschaftskongress 1946 einstimmig angenommenen Resolution<sup>8</sup> wurde diesen Erwägungen besonders in den folgenden Abschnitten Ausdruck gegeben:

« Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften fordern von einem „Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben“, dass es in einem möglichst weitgezogenen Geltungsbereiche die Arbeit in fortschrittlicher Art ordne.

Die Gewerkschaften müssen besonders verlangen, dass die Wirtschaftsverbände, ihrer verantwortlichen Stellung entsprechend, die sie in der schweizerischen Volkswirtschaft heute einnehmen, in Verbindung mit den staatlichen Organen weitgehend mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werden.

Durch das „Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben“ muss ferner den zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustandegekommenen Gesamtarbeitsverträgen eine massgebende Stellung in der durch das Gesetz anzustrebenden Ordnung verschafft werden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen soll durch das Gesetz gefördert werden. »

Im Verlaufe des Monats Juli 1946 hat das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Nachachtung dieser Resolution Herrn Dr. Edwin Schweingruber beauftragt, in Zusammen-

---

<sup>8</sup> Kongressprotokoll 1946, S. 179.

arbeit mit den Herren W. Siegrist, B. Zanetti und Th. Jenzer, alle drei Funktionäre des BIGA, eine Lösung zu suchen, die den Berufsverbänden und den Tarifverträgen besser Rechnung tragen würde, ohne die Vorzüge des Vorentwurfes aufzugeben.

Unser Mitarbeiter gibt in dieser Nummer eine Darstellung dessen, was man die « Variante Schweingruber und Konsorten » genannt hat, und er berichtet über die Tagung der neuen Expertenkommission, die auf der geheiligten juristischen Tradition beharrte, sowie über die Resultate der kleinen Expertenkommission in ihren Sitzungen in Gstaad.

### S c h l u s s f o l g e r u n g e n

Die Sitzungen von Gstaad haben bewiesen, dass der konstruktive Optimismus unseres Mitarbeiters Dr. Edwin Schweingruber sich mit dem eidgenössischen Verfassungsrecht vereinbaren lässt. Das beweist dass Tradition lebendig bleibt, wenn sie sich nicht kristallisiert und in vernünftigem Abstand der tatsächlichen Entwicklung folgt.

In der Gewerkschaftsbewegung waren wir immer der Ansicht, dass sich das private Recht der Tarifverträge mit dem öffentlichen Recht der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verbinden lasse.

Wir hoffen darum, dass der Schritt vorwärts, der in Gstaad getan worden ist, rasch zu einer definitiven Lösung führe und dass das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben bald zur helvetischen Wirklichkeit werde. Wenn das noch dieses Jahr der Fall sein könnte, so gäbe die Schweizerische Eidgenossenschaft ein wundervolles Zeugnis ihrer Lebendigkeit im Moment, da sie sich anschickt, das hundertjährige Jubiläum ihrer Erneuerung zu feiern.

Das wäre dann eine jener « schweizerischen Lösungen », die die Allgemeinheit wünscht und erwartet. Eine Lösung, die die vertragliche und die gesetzliche Regelung zusammenführen würde, statt sie in unfruchtbare Rivalität gegeneinander zu stellen.